

# Die Genese des Präsesamtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen

(mit Verweisen auf das Bildmaterial der zugehörigen Power-Point-Präsentation)

[PPP 1]

Hohe Synode,  
liebe Schwestern und Brüder,

was für eine Ortswahl für diese Synodaltagung – Dortmund, Reinoldinum! Vor jetzt fast genau 90 Jahren, im Dezember 1933, ist genau hier von der damaligen Westfälischen Provinzialsynode auch grundlegend über die Struktur der Kirchenleitung in Westfalen und die Ausgestaltung eines „Spitzenamtes“ verhandelt worden, und mit dieser Erinnerung sind wir schon mitten im gestellten Thema „Genese des Präsesamtes“ in seiner spezifischen Gestalt, die sich in der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen seit 1953 findet.<sup>1</sup> Wie und weshalb es dazu gekommen ist, das sei in drei Schritten dargestellt.

## 1. „Drei Kutscher auf einem Bock“ – bis 1933

[PPP 2] Mit diesem Bild aus der Zeit der Pferdewagen hat der bis 1931 wirkende westfälische Generalsuperintendent Wilhelm Zoellner bissig-polemisch die zum damaligen Zeitpunkt seit bald einem Jahrhundert schon bestehende Situation bei der Wahrnehmung der Aufgaben auf der Leitungsebene der damaligen Kirchenprovinz Westfalen beschrieben.<sup>2</sup> Drei „Kutscher“, die den „Pferdewagen Kirchenprovinz“ lenken sollen: Sie stehen bei Zoellner bildhaft für

[PPP 3]

- a) den *Präses* der Provinzialsynode, der dort den Vorsitz hat,
- b) für den *Generalsuperintendenten*, dem die geistlichen Leitungsaufgaben in der Kirchenprovinz übertragen sind, und
- c) den *Konsistorialpräsidenten*, dem die Leitung der provinziellen Kirchenverwaltungsbehörde, des Konsistoriums in Münster, zukommt.

Diese Ämter bestanden nicht isoliert nebeneinander, sondern waren miteinander rechtlich verschränkt – zum Beispiel dadurch, dass der Generalsuperintendent auch den Vorsitz im Kollegium des Konsistoriums innehatte und (wie auch der Konsistorialpräsident) Rederecht in der Provinzialsynode besaß.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> S. Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 1. Dezember 1953. Bielefeld o. J. [1954]. Art. 148, S. 68; vgl. Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999, Art. 153, in: <https://www.kirchenrecht-ekvw.de/document/5732>; letzter Zugriff: 04.03.2024, 16.35 Uhr.

<sup>2</sup> Hey, Bernd: Einleitung, in: [Hey, Bernd/Osterfinke, Ingrun:] „Drei Kutscher auf einem Bock“. Die Inhaber der kirchlichen Leitungsämtter im evangelischen Westfalen (1815–1996). Bielefeld 1996 [= Schriften des Landeskirchlichen Archivs der Evangelischen Kirche von Westfalen 3], S. 5-10, dort S. 5.

<sup>3</sup> S. dazu Noetel, H[einrich]: Die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der

„Drei Kutscher auf einem Bock“ – dass Zoellner gerade dieses Bild gewählt hat, lässt durchblicken, dass *er* mit dieser Einrichtung nicht glücklich war. Denn haben drei Leute auf dem Bock eines Pferdewagens zugleich die Zügel für die Pferde in der Hand – wohin sollen dann die Pferde laufen, wenn der eine Kutscher nach links, die beiden anderen aber nach rechts ziehen? Oder wenn zwei der Kutscher mit der Peitsche die Pferde antreiben und der dritte die Zügel anzieht und bremst? Zoellner hat ein Mehr an einheitlich ausgeübter Kirchenleitung vorgeschwebt – und als Lutheraner wollte er dem geistlichen Teil der Kirchenleitung, dem bischöflichen Amt, also dem des Generalsuperintendenten, mehr Gewicht zukommen lassen. Doch führte eine Debatte auf der altpreußischen Generalsynode 1927, ob und wie man in der altpreußischen Kirche das Bischofsamt einführen solle, nicht zu diesem Ergebnis;<sup>4</sup> es blieb vielmehr bei der seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bestehenden Einrichtung des verschränkten Neben- und Miteinanders der drei genannten Leitungsämtler auf der Ebene der Kirchenprovinzen.

## 2. Einheitlichkeit und Führerprinzip im Rahmen presbyterial-synodaler Kirchenleitung

Vielleicht überrascht die Überschrift des zweiten Abschnitts. Aber um die Realisierung *dieses* Anliegens ging es 1933 in der altpreußischen Landeskirche. Die Vorreiterrolle kam dabei der DEK zu, der Deutschen Evangelischen Kirche, die im Juli 1933 neu über der Ebene der Landeskirchen eingerichtet worden war. Für diese nationale Ebene war es im Sommer 1933 nicht nur in der „Glaubensbewegung Deutsche Christen“ (DC), sondern auch bei denen, die nicht deutschchristlich orientiert waren, unstrittig, dass an der Spitze der DEK ein lutherischer Reichsbischof stehen sollte – in Analogie zu dem von den Nationalsozialisten auch für alle anderen gesellschaftlichen Bereiche als modern und effektiv propagierten „Führerprinzip“. Dass dann der deutschchristliche, aus Westfalen stammende Ludwig Müller<sup>5</sup> [PPP 4] von der Nationalsynode zum Reichsbischof gewählt wurde, nachdem die DC bei den Kirchenwahlen vom 23. Juli 1933 mehr als zwei Drittel der Stimmen erhalten hatten, das ist bekannt. Die DC nutzten ihre Zweidrittelmehrheit in der altpreußischen Generalsynode Anfang September 1933 sofort dazu, die Leitungsebenen in der Landeskirche, aber auch in den zugehörigen Kirchenprovinzen in ihrem Sinne umzugestalten – strukturell wie personell. Diese „braune Synode“ beschloss: Dass in der Landeskirche nun das Spitzenamt eines Landesbischofs eingerichtet wurde – in das Ludwig Müller gewählt wurde.<sup>6</sup> Und für die Ebene der Kirchenprovinzen kam es zu einer entsprechenden Umgestaltung, die man in ein „geistlich“ erscheinendes Gewand einkleidete – indem fortan nicht mehr von „Kirchenprovinzen“ die Rede sein sollte, sondern von „Evangelii-

---

Rheinprovinz vom 6. November 1923 mit Erläuterungen nebst Ergänzungsbestimmungen im Anhang. Dortmund 1928, S. 65, 105f., 203.

<sup>4</sup> S. dazu Lessing, Eckhard: Zwischen Bekenntnis und Volkskirche. Der theologische Weg der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union (1922–1953) unter besonderer Berücksichtigung ihrer Synoden, ihrer Gruppen und der theologischen Begründungen. Bielefeld 1992. [= Unio und Confessio 17], S. 28-31.

<sup>5</sup> Zu Person und Wirken s. Ohst, Martin: Ludwig Müller (1883–1945). Reichsbischof ohne Kirche, in: Kampmann, Jürgen (Hg.): Protestantismus in Preußen. Lebensbilder aus seiner Geschichte. Band 4. Vom Ersten Weltkrieg bis zur Teilung Deutschlands. Frankfurt (Main) 2011. [= edition chrismon] S. 211-237.

<sup>6</sup> S. Mehlhausen, Joachim: Die Eingriffe des nationalsozialistischen Staates und die Herrschaft der Deutschen Christen (1933–1934), in: Besier, Gerhard/Lessing, Eckhard (Hgg.): Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 3. Trennung von Staat und Kirche. Kirchlich-politische Krisen. Erneuerung kirchlicher Gemeinschaft. (1918–1992). Leipzig 1999. [= Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Ein Handbuch], S. 232-263, dort S. 247f.

schen Bistümern“, so dass Westfalen nun als „Evangelisches Bistum Münster“ [PPP 5] firmierte. Ein „Bistum“ benötigt im Spitzenamt aber keinen Amtsträger mit der sperrigen Bezeichnung „Generalsuperintendent“, sondern einen „Bischof“ – zu dem für das Evangelische Bistum Münster der Gemeindepfarrer Bruno Adler [PPP 6] aus Weslarn (Kirchenkreis Soest) bestellt wurde; dessen besondere Qualifikation bestand darin, dass er für sich in Anspruch nehmen konnte, der erste evangelische Pfarrer in Westfalen gewesen zu sein, der im Braunhemd der SA gepredigt habe.<sup>7</sup> Bei der Etablierung der neuen Provinzialbischöfe störten indes die vorhandenen Generalsuperintendenten;<sup>8</sup> deren Amt wurde aufgehoben und die Amtsinhaber – in Westfalen Wilhelm Weirich<sup>9</sup> [PPP 7] – wurden in den Wartestand (und später in den Ruhestand) versetzt.<sup>10</sup>

[PPP 8] Allerdings war in der Kirchenverfassung der altpreußischen Landeskirche von 1922 das Recht der Kirchenprovinzen Rheinland und Westfalen verbrieft, dass Umgestaltungen der Kirchenverfassung (und um eine solche handelte es sich ja fraglos!) erst *nach* Anhören der Provinzialsynoden beschlossen werden konnten.<sup>11</sup> Das aber war nicht geschehen – und das wurde vom Vorsitzenden der Westfälischen Provinzialsynode, Präses Karl Koch [PPP 9],<sup>12</sup> nun geltend gemacht.<sup>13</sup> In Westfalen konnten die DC auch nicht einfach durchregieren, denn hier besaßen sie in der Provinzialsynode keine Mehrheit, sondern es standen etwa 60 DC-Synodalen 80 nicht-deutschchristliche Synodale gegenüber.<sup>14</sup> Das machte ein Zusammenwirken beider Gruppen unumgänglich – und hatte zunächst zur Folge, dass Präses Koch 1933 in sein Amt wiedergewählt wurde, obwohl er nicht zu den DC gehörte.<sup>15</sup> Wie aber sollte der durch die Einführung des Provinzialbischofsamtes entstandene Verfassungskonflikt gelöst werden? Wie sollten die Rechte der Provinzialsynode – die die presbyterial-synodale Leitung der Kirche verkörperte! – im Gegenüber zur neuen bischöflichen Leitung entsprechend dem Führerprinzip gewahrt bleiben? Der Provinzialkirchenrat unternahm den Versuch, eine Kompromisslösung zu finden – die in Form von „Gedanken zum Neubau der Kirchenordnung“ [PPP 10] vorgelegt wurden.<sup>16</sup> Diese „Gedanken“ wurden auf einer kurzfristig einberufenen außerordentlichen Provinzialsynode in den Ta-

---

<sup>7</sup> Zu Werdegang und Wirken Adlers s. Bauks, Friedrich Wilhelm: Der westfälische DC-Bischof Bruno Adler, in: JWKG 80 (1987) S. 153-159.

<sup>8</sup> Dazu Mehlhausen, Eingriffe S. 248.

<sup>9</sup> Zu Person und Wirken s. Brinkmann, Ernst: Der letzte westfälische Generalsuperintendent. Zur 20. Wiederkehr des Todestages von Wilhelm Weirich [1879–1954], in: JWKG 67 (1974), S. 195-205.

<sup>10</sup> S. dazu Hey/Osterfinke, Kutscher S. 40f.

<sup>11</sup> Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union. Bauks, Friedrich Wilhelm: Der westfälische DC-Bischof Bruno Adler. JWKG 80 (1987) S. 153-159. Vom 29. September 1922. (VU). Art. 161 Abs. 2; s. Noetel, Kirchenordnung S. 218.

<sup>12</sup> Zu Person und Wirken s. Danielsmeyer, Werner: Präses D. Karl Koch. Bielefeld 1976. [= Materialien für den Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen A 5]; vgl. auch: Kampmann, Jürgen (Hg.): Karl Koch. Pfarrer, Superintendent und Präses aus dem Kirchenkreis Vlotho. Dankgabe des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Vlotho zur Verabschiedung von Christof Windhorst aus dem Amt des Superintendenten am 15. Oktober 2004. Bad Oeynhausen 2004. [= Theologische Beiträge aus dem Kirchenkreis Vlotho 15].

<sup>13</sup> Dazu Hey, Bernd: Die Kirchenprovinz Westfalen 1933–1945. Bielefeld 1974. [= Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 2], S. 51f.

<sup>14</sup> A.a.O., S. 50.

<sup>15</sup> Ebd.

<sup>16</sup> S. Gedanken zum Neubau der Kirchenordnung. Vorlage des Provinzialkirchenrats (mit Anmerkungen von Präses D. Koch). O. O., ohne Datierung [spätestens 16. Dezember 1933], in: Hauptarchiv der Von Bodelschwingschen Anstalten Bethel 2/73A–2.

gen vom 13. bis 16. Dezember 1933 nirgends anders als just hier im Dortmunder Reinoldinum kontrovers beraten.<sup>17</sup>

Für unsere Frage nach der Genese des Präsesamtes in der heute in Westfalen vorliegenden Form reicht es aus, den Abschnitt „D. Provinzialsynode und Kirchenregierung“ dieser „Neubaugedanken“ heranzuziehen – darin Punkt 27 [PPP 11]: „An der Spitze der Kirchenregierung steht der von der Provinzialsynode gewählte Präses.“<sup>18</sup> Das klingt für uns heute gar nicht sensationell, war doch wie schon seit 1835 üblich auch für die Zukunft die Wahl des Präses durch die Provinzialsynode vorgesehen.<sup>19</sup> Neu war aber, dass der Präses „an der Spitze der Kirchenregierung“ stehen sollte – und damit nicht nur wie bisher „an der Spitze der Selbstverwaltung der Provinzialgemeinde“<sup>20</sup>. Das Präsesamt wurde nun als *das* Spitzenamt der Kirchenregierung insgesamt herausgehoben – und dem Amtsinhaber „der theologische Oberkonsistorialrat“ und „der verantwortliche Jurist“ „zur Seite“ gestellt.<sup>21</sup> Von den bisher in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung (RWKO) verankerten Ämtern des Generalsuperintendenten und des Konsistorialpräsidenten war keine Rede mehr, und unter der Formulierung „zur Seite gestellt“ wurde eine *Nachordnung* des Theologen und des Juristen verstanden – bisher hatte es aber eine *Vorordnung* des Generalsuperintendenten vor dem Konsistorialpräsidenten gegeben, indem dem Generalsuperintendenten im Konsistorium der Vorsitz zustand<sup>22</sup> und er (wie auch der Konsistorialpräsident) ebenfalls über Sitz und Stimme im Provinzialkirchenrat verfügte.<sup>23</sup> Diese Ämter sollten in Zukunft nicht mehr *so* ausgewiesen werden, wie auch die Rechte der Provinzialsynode und auch des zwischen den Synodaltagungen arbeitenden Provinzialkirchenrats (Provinzialsynodalrats) enorm zugunsten der neu aus nur drei Personen gebildeten Kirchenregierung beschnitten werden sollten: Die fünf Beisitzer im sechsköpfigen Provinzialsynodalrat sollten nicht mehr von der Provinzialsynode gewählt, sondern „bei versammelter Provinzialsynode vom Präses berufen“ werden (mit zustimmendem Beschluss der Provinzialsynode),<sup>24</sup> und der Provinzialsynodalrat sollte vom Präses nur bei „Fragen von allgemein kirchlicher Bedeutung“ „zu den Beratungen der Kirchenregierung“ hinzugezogen werden.<sup>25</sup>

Diese Umformung sollte „die Einheit der Provinzialkirche und die Einheitlichkeit ihrer kirchlichen Willensbildung und Arbeit“ gewährleisten.<sup>26</sup> Das bedeutete nichts anderes, als im Rahmen einer formalen Beibehaltung des in Westfalen herkömmlichen presbyterial-synodalen Kirchenaufbaus dennoch faktisch die im politischen Raum 1933 hochgelobten Leitungsmethoden von Gleichschaltung und Führerprinzip auch im kirchlichen Raum zu adaptieren. Oberkonsistorialrat Johannes Hymmen<sup>27</sup> [PPP 12] – hat das auch der Provinzialsynode im Dezember 1933 als Ziel

---

<sup>17</sup> S. Steinberg, Hans: Verhandlungen der 33. [dreiunddreißigsten] Westfälischen Provinzialsynode in ihrer außerordentlichen Tagung zu Dortmund vom 13. bis einschließlich 16. Dezember 1933. Im Auftrage des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen. O. O. 1978, S. 1.

<sup>18</sup> S. Abdruck in Steinberg, Verhandlungen Provinzialsynode Dez. 1933, S. 134-138, dort S. 137.

<sup>19</sup> Ebd.

<sup>20</sup> So RWKO § 59 Abs. 2, in: Noetel, Kirchenordnung S. 97.

<sup>21</sup> S. Steinberg, Verhandlungen Provinzialsynode Dez. 1933, S. 137.

<sup>22</sup> S. VU Art. 104 Abs. 2, in Noetel, Kirchenordnung S. 203.

<sup>23</sup> VU Art. 97 Abs. 1 Nr. 3, in: Noetel, Kirchenordnung S. 200.

<sup>24</sup> S. Gedanken zum Neubau, Nr. 33, in: Steinberg, Verhandlungen Provinzialsynode Dez. 1933, S. 138.

<sup>25</sup> S. Gedanken zum Neubau, Nr. 28, in: Steinberg, Verhandlungen Provinzialsynode Dez. 1933, S. 137.

<sup>26</sup> Gedanken zum Neubau, Nr. 26, in: Steinberg, Verhandlungen Provinzialsynode Dez. 1933, S. 137.

<sup>27</sup> Zu Person und Wirken s. Stiewe, Martin: Johannes Hymmen (1878–1951). Kirchenleitung im Zwielficht. In: Kampmann, Jürgen (Hg.): Protestantismus in Preußen. Lebensbilder aus seiner Geschichte. Band 4. Vom Ersten

setzung des Ausschusses, der die „Gedanken zum Neubau der Kirchenordnung“ erarbeitet hatte, ungeschminkt vorgetragen: „Wir müssen neben der Provinzial[synode] [...] ein lebendiges, kräftiges, autoritatives Kirchenregiment haben. [...] Es geht also darum, daß wir eine einheitliche Kirche haben wollen; es geht darum, daß wir in dieser Kirche die Einheitlichkeit kirchlicher Willensbildung und eine einheitliche kirchliche Arbeit wollen[,] und die Provinzialsynode und die Kirchenregierung werden hierfür verantwortlich gemacht.“<sup>28</sup> Begründet wurde dies im Ausschuss unter anderem damit, „daß in unseren braunen Männern eine ganz neue Art von Lebensgefühl aufgebrochen ist und nach Gestaltung verlangt“, ein Lebensgefühl, „daß diese neue deutsche Jugend, diese werdende deutsche Männerwelt ihre Freiheit im Gehorsam findet. Diese Jugend hat keinen Sinn dafür, dass sie aufgerufen werden soll, sich durch Wahl für diesen oder jenen zu entscheiden, um ihm die Leitung der Gemeinde, der Synode, der Kirchenprovinz anzuvertrauen. Diese Jugend verlangt den Führer und ist entschlossen, dem Führer zu gehorchen.“<sup>29</sup>

Aus heutiger Sicht überraschend ist es, dass dennoch die DC-Synodalen eine entsprechende Umgestaltung der RWKO im Dezember 1933 torpedierten und eine Beschlussfassung der Synode dazu durch Auszug aus dem Raum verhinderten, so dass Beschlussunfähigkeit eintrat.<sup>30</sup> Warum? Weil *dieser* Ansatz zum Neubau der Kirchenordnung ihnen nicht weit genug ging, insbesondere weil er nicht das Amt des DC-Provinzialbischofs (in Person: Bruno Adler) an die Spitze stellte. Die westfälischen DC legten daher einen eigenen Entwurf „Gedanken zum Neubau der Kirchenordnung“ vor –<sup>31</sup> demzufolge dem *Bischof* des „Bistums“ die Kirchenregierung übertragen werden sollte. Der Bischof sollte aber nicht von der Provinzialsynode gewählt, sondern vom Landesbischof berufen werden. Ihm sollte das „Kirchenamt“ unterstellt sein (als Ersatz für das bisherige Konsistorium), ihm sollte es auch zustehen, die Mitglieder der Provinzialsynode zu berufen und die Mitglieder des Provinzialkirchenrates zu ernennen. Als Grundidee sollte realisiert werden: „Die Willenserklärung ist auf allen Stufen des kirchlichen Aufbaus frei von Mehrheitsbeschlüssen. Es herrscht das Prinzip der geistlichen Führung.“<sup>32</sup>

Diese Konzeption entsprach der Linie der im Herbst 1933 durchweg deutschchristlich ausgerichteten Berliner Leitung der altpreußischen Landeskirche, wie sie in „Richtlinien für die Amtsführung der Bischöfe und Pröpste“<sup>33</sup> und in „Verfassungsrichtlinien für die deutschen evangelischen Landeskirchen mit Ausnahme der reformierten Kirche“<sup>34</sup> Ausdruck gefunden hatte – in denen insbesondere die „geistliche Leitung“ durch den Bischof betont wurde und die Relevanz der Synode (die unter den Vorsitz des Bischofs gestellt wurde) letztlich auf den Charakter eines für den Bischof nur ratgebenden Gremiums beschränkt werden sollte – sie sollte den Bischof

---

Weltkrieg bis zur Teilung Deutschlands. Frankfurt (Main) 2011. [= edition chrismon] S. 149-166.

<sup>28</sup> S. Steinberg, Verhandlungen Provinzialsynode Dez. 1933, S. 79.

<sup>29</sup> A.a.O., S. 81.

<sup>30</sup> S. dazu Hey, Kirchenprovinz S. 56; vgl. W[inckler], Paul: Westfälische Provinzialsynode vom 13.–16. Dez. 1933, in: Das Evangelische Westfalen 11 (1934), Nr. 1, Januar 1934, S. 3-13, dort S. 11.

<sup>31</sup> S. Gedanken zum Neubau der Kirchenordnung. Vorgelegt im Auftrage der „Deutschen Christen“ Westfalens, abgedruckt in: Steinberg, Verhandlungen Provinzialsynode Dez. 1933, S. 145-151.

<sup>32</sup> DC-Gedanken zum Neubau Nr. 39, s. Steinberg, Verhandlungen Provinzialsynode Dez. 1933, S. 150.

<sup>33</sup> Richtlinien für die Amtsführung der Bischöfe und Pröpste, abgedruckt in: Steinberg, Verhandlungen Provinzialsynode Dez. 1933 S. 132-133.

<sup>34</sup> Verfassungsrichtlinien für die deutschen evangelischen Landeskirchen mit Ausnahme der reformierten Kirche, abgedruckt in: Steinberg, Verhandlungen Provinzialsynode Dez. 1933 S. 124-131.

nur „bei der Verwaltung der Kirchenprovinz unterstützen“.<sup>35</sup> Dem Bischof sollte die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kirchenprovinz übertragen sein; ihm sollte auch der Vorsitz im Provinzialkirchenrat zukommen, und er sollte dort den Geschäftsgang bestimmen.<sup>36</sup>

Die beiden Konzeptionen von künftiger Gestalt der Kirchenleitung blieben im Dezember 1933 konträr zueinander stehen – für die Mehrheitsgruppe „Evangelium und Kirche gab der Dortmunder Pfarrer Karl Lücking<sup>37</sup> [PPP 13] zu Protokoll, dass eine Mehrheit von fast zwei Drittel der Synodalen dem Antrag des Kirchenordnungsausschusses folge, die vom Provinzialkirchenausschuss vorgelegten „Gedanken zum Neubau der Kirchenordnung“ (mit der künftigen Ausformung des Präses- und eben nicht des Bischofsamtes als Spitzenamt) billige – „insbesondere in der Aufrechterhaltung des presbyterial-synodalen Prinzips in lebensvoller Vereinigung mit dem Gedanken der Leitung“ – „als geeignete Unterlage für die Neufassung einer Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung“.<sup>38</sup>

### **3. Die Aufnahme der „Gedanken zum Neubau der Kirchenordnung“ für die Neugestaltung der Kirchenleitung in Westfalen ab April 1945**

Zu den aus der Rückschau so gar nicht zu erwartenden Entwicklungen nach dem Ende der nationalsozialistischen Ära dürfte es gehören, dass die „Gedanken zum Neubau der Kirchenordnung“ nach Kriegsende von Protagonisten der Bekennenden Kirche, die nun allein die Kirchenleitung ausübten, nicht etwa als eine zeitbedingt fehlgegangene Konzeption aus dem Anfang der NS-Zeit in der Schublade vergessener Synodalpapiere liegengelassen wurden, sondern dass umgehend entsprechend dieser Konzeption an die Neubildung einer Kirchenleitung in Westfalen herangegangen wurde. Dass dazu überhaupt die Möglichkeit bestand, ist nur vor dem Hintergrund der Entwicklung der kirchenpolitischen Auseinandersetzung von 1933 bis 1945 zu verstehen – mit [PPP 14] der Konstituierung einer „Bekennenden Kirche“ im Frühjahr 1934, dem [PPP 15] Scheitern der von den DC ausgeübten Kirchenleitung im November 1934, einem sich anschließenden „Machtvakuum“, dem dann staatlich unternommenen Bemühen, Kirchenleitung per juristischer Aufsicht auszuüben, und der [PPP 16] nur in Westfalen 1936 zustandegebrachten Lösung, für die DC einerseits und die nichtdeutschchristlich orientierten Gemeinden und Pfarrer andererseits zwei verschiedene „Geistliche Leitungen“ nebeneinander zu installieren (was bis 1945 Bestand hatte). Eine gewichtige Rolle spielte zudem, dass durch staatliche Verordnung des Reichskirchenministeriums für die ganze altpreußische Landeskirche die Kirchenleitung nach dem Führerprinzip in die Hand des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats gelegt worden ist – und so ein Jurist (Friedrich Werner<sup>39</sup>) an der Spitze der Landeskirche stand, sowie (gemäß dem Führerprinzip) diesem nachgeordnet auch ein Jurist an der Spitze der Provinzialkirche – der Konsistorialpräsident. Das wurde aber bald als so unangemessen erlebt, dass [PPP 17]

---

<sup>35</sup> A.a.O., S. 128.

<sup>36</sup> Ebd.

<sup>37</sup> S. zu Person und Wirken Brinkmann, Ernst: Karl Lücking 1893–1976. Eine biographische Skizze, in: JWKG 70 (1977), S. 179-186.

<sup>38</sup> S. dazu Steinberg, Verhandlungen Provinzialsynode Dez. 1933, S. 94; vgl. Winckler, Provinzialsynode S. 11.

<sup>39</sup> Zu Person und Wirken s. Noss, Peter: Friedrich Werner (Jurist), in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon (BBKL) 13 (1998), Sp. 842–850.

dem Konsistorium 1940 ein „Geistlicher Dirigent“ beigegeben wurde (Oberkonsistorialrat Wilhelm Philipps<sup>40</sup>).<sup>41</sup>

[PPP 18] Und dann kommt noch eine individuelle Besonderheit ins Spiel: Dass nach der Versetzung des Generalsuperintendenten Weirich in den Wartestand im September 1933 und dem Rücktritt Bischof Adlers im November 1934 das geistliche leitende Amt in Westfalen unbesetzt war und Präses Koch zusätzlich [PPP 19] zu seinem synodalen Leitungsamt auch die „Geistliche Leitung“ für etwa 80 % der Gemeinden und Pfarrerschaft übertragen wurde. Die damit eingerichtete, in der RWKO nirgends so vorgesehene Ämterkombination bestand 1945 de facto also schon seit neun Jahren, auch wenn sie dadurch nicht zur Entfaltung kam, dass weder die Provinzialsynode (seit 1934) noch die Bekenntnissynode (nach 1938) tagten und Koch sich auch aus dem Bruderrat der Bekenntnissynode 1939 zurückgezogen hatte.<sup>42</sup> Er blieb aber durchgehend Geistlicher Leiter!

Der Einmarsch der Alliierten Anfang April 1945 bis an die Weser brachte dann den letzten Schritt hin zur Etablierung des Präsesamtes im Sinne der „Gedanken“ vom Dezember 1933: In dem Konsistorialpräsident Gerhard Thümmel [PPP 20] am 16. April 1945 Präses Koch mitteilte, sich mit dem Konsistorium einer künftig durch Koch als rechtmäßigem Inhaber des Präsesamtes ausgeübten Kirchenleitung zu unterstellen.<sup>43</sup> Mit diesem Akt lagen die Funktionen aller drei bisherigen Leitungsämter der Provinzialkirche [PPP 21] bei Koch – der dann unverzüglich (schon am 24. April!) den Kirchengemeinden in Westfalen mitteilte, dass er nunmehr das Präsesamt wieder ausübe.<sup>44</sup>

Auch seitens der dahlemitischen BK war es 1945 offenbar akzeptabel, an der im Dezember 1933 entwickelten Idee von der Ausbildung des Präsesamtes als einziges exponiertes kirchliches Leitungsamt für die Zukunft festzuhalten – für Ende Mai 1945 ist das dokumentiert.<sup>45</sup> Man begriff die alten „Gedanken zum Neubau“ offenkundig nicht als ein letztlich von NS-Gedankengut geprägtes Produkt, sondern als anti-deutschchristliches „Markenzeichen“ einer Kirchenleitung nach bekenntniskirchlichem Verstehen.

So konnte Präses Koch dann in einem bis dahin in Westfalen nie gekannten Umfang kirchliche Leitungskompetenz ausüben: [PPP 22] Das Schreiben vom 13. Juni 1945, das als erstes überhaupt den Briefkopf „Evangelische Kirche von Westfalen“ trägt, in dem er die Kirchengemeinden über die Bildung einer neuen Kirchenleitung informierte, trägt einzig und allein seine Unterschrift.<sup>46</sup>

---

<sup>40</sup> Zu Person und Wirken s. Jacobi, Thorsten: „In den Riss hineinstellen“ – Wilhelm Philipps der Jüngere (1891–1982). Dokumente aus seinem Leben für Kirche und Diakonie von der Kaiserzeit bis in die Zeit des geteilten Deutschland. Hg. im Auftrag des Arbeitskreises der EKU-Stiftung für kirchengeschichtliche Forschung. Bielefeld 2021. [= Unio und Confessio 31].

<sup>41</sup> Kampmann, Landeskirche S. 73.

<sup>42</sup> Kampmann, Landeskirche S. 64f.

<sup>43</sup> Kampmann, Landeskirche S. 164-167.171f.

<sup>44</sup> A.a.O., S. 172-174.

<sup>45</sup> A.a.O., S. 207.

<sup>46</sup> Bildung einer Kirchenleitung für die Evangelische Kirche von Westfalen. EKvW [Koch], Bad Oeynhausen, zur Zeit Bielefeld, 13. Juni 1945, abgedruckt in: Kampmann, Landeskirche S. 222f.

Das ist für unser Thema deshalb von Relevanz, weil [PPP 23] Koch darin mitteilte, dass 1. die neue interimistische Kirchenleitung allein durch ihn berufen worden sei, dass dadurch 2. die ihm als Präses herkömmlich zustehenden Rechte nicht berührt würden (und diese also ihm ungeschmälert zustünden), dass 3. das Konsistorium nach den Weisungen der neuen Kirchenleitung arbeite und dass 4. eben nicht die Zielsetzung darin bestehe, die rechtlichen Gegebenheiten vor dem Beginn der NS-Herrschaft, also vor dem 30. Januar 1933, wiederherzustellen, sondern an einem „Neubau [!] unserer Provinzialkirche“ zu arbeiten.<sup>47</sup> Der 1933 gewählte Terminus „Neubau“ wurde im Juni 1945 also aufgenommen – und das 1933 beschriebene Konzept schon umgesetzt, als Generalsuperintendent und Konsistorialpräsident von den Beratungen im Mai/Juni 1945 Bildung der Kirchenleitung bewusst ausgeschlossen blieben. Die bisherigen (ja nicht einfach illegitimen) Inhaber des geistlichen Leitungsamts – Generalsuperintendent Weirich und der Geistliche Dirigent Wilhelm Philipps – manövrierte Koch zielstrebig ins „Aus“ – Philipps erhielt 1946 eine Gemeindepfarrstelle in Bünde,<sup>48</sup> Weirich übertrug man 1945 das auf die Ausübung der Kirchenleitung ebenfalls einflusslos bleibende Amt eines „Archidiakonus“, eines geistlichen Begleiters der diakonischen Großeinrichtungen in Westfalen.<sup>49</sup>

Die Verknüpfung [PPP 24] der synodalen mit der geistlichen Leitungsaufgabe und der Leitungsaufgabe in der kirchlichen Verwaltung im Präsesamt konsolidierte sich in den Beratungen des Kirchenordnungsausschusses ab November 1945.<sup>50</sup> Ohne Berührungängste rekurrierte man auch da auf die im Dezember 1933 erstellte „Neubau“-Konzeption bei den Beratungen zum neuen Kirchenleitungsgesetz.<sup>51</sup> Die entsprechende Ausgestaltung des Präsesamtes wurde dann auch von der Westfälischen Provinzialsynode im Oktober 1946 übernommen – wenig stichhaltig damit begründet, man habe das Amt des Generalsuperintendentenamtes „nur aus geschichtlich und theologisch-kirchlich begründeten Gesichtspunkten fallengelassen“.<sup>52</sup> Ein Jahr später, 1947, erfuhr das Präsesamt dann auch die entsprechende materielle Aufwertung: Dem Amtsinhaber wurden rückwirkend ab 1. Juli 1946 die Bezüge des Generalsuperintendenten zuerkannt,<sup>53</sup> und er erhielt auch dessen Amtskreuz.<sup>54</sup>

Mit dem Wechsel [PPP 25] im Präsesamt von Karl Koch zu Ernst Wilm im Januar 1949 trat keine Veränderung ein,<sup>55</sup> und auch in den langen Beratungen zur neuen, dann Ende 1953 angenommenen Kirchenordnung blieb es bei der Ausgestaltung des Präsesamtes als einzigen Spitzenamtes – die noch dadurch unterstrichen wurde, dass ihm ein eigener Abschnitt in der Kirchenordnung gewidmet ist und in Artikel 148 (heute Art. 155) explizit dahin beschrieben wird, dass dem Präses „das Hirtenamt an den Gemeinden, insbesondere an den Amtsträgern der Evangelischen Kirche von Westfalen, anvertraut“ ist.<sup>56</sup>

---

<sup>47</sup> Bildung Kirchenleitung, I.5, in Kampmann, Landeskirche S. 222.

<sup>48</sup> Kampmann, Landeskirche S. 210-214.

<sup>49</sup> Dazu Kampmann, Landeskirche S. 409-414.

<sup>50</sup> S. dazu einen Entwurf Karl Lückings „Grundlinien zur Neuordnung“. O. O., ohne Datum [29. Nov. 1945]; dazu Kampmann, Landeskirche S. 377f.

<sup>51</sup> Dazu Kampmann, Landeskirche S. 377f.

<sup>52</sup> Kampmann, Landeskirche S. 409f; Zitat a.a.O., S. 410.

<sup>53</sup> Kampmann, Landeskirche S. 414.

<sup>54</sup> Hey, Einleitung S. 9.

<sup>55</sup> S. dazu Kampmann, Landeskirche S. 478f.

<sup>56</sup> Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 1. Dezember 1953. Bielefeld o. J. [1954]. S. 68f.

#### 4. Einsichten

Die spezifische Entwicklung des Präsesamtes in Westfalen [PPP 26] ist also geschuldet

a) den höchst zeitbedingten, kirchenpolitischen Zielsetzungen des Spätherbstes 1933 und der folgenden Jahre bis 1946, die

b) zusammentrafen mit der personalen Kontinuität über mehr als zwei Jahrzehnte beim Inhaber des Präsesamtes, Karl Koch, von 1927 bis 1948/1949 – und dessen BK-gestützter Entschlossenheit, dem Präsesamt dauerhaft eine Vorrangstellung vor den anderen Leitungssämtern zu verleihen. Begünstigt wurde dies

c) dadurch, dass in Westfalen das Bischofsamt und erst recht der Bischofstitel durch die rechtswidrige Amtsführung der deutschchristlichen Amtsträger Ludwig Müller für Altpreußen und Bruno Adler für Westfalen massiv im Ansehen beschädigt war – und dass

d) dasselbe auch für die konsistorial nach Führerprinzip ausgeübte Kirchenverwaltungsleitung galt.

Die Hervorhebung des Präsesamtes bei Subordination der anderen Ämter unter das Präsesamt erschien daher auch nach der NS-Diktatur 1945 überzeugend und notwendig.

Heute zu fragen, ob diese Struktur auch für die Zukunft eine angemessene Wahrnehmung von Leitung der Kirche darstellt oder ob nicht eine Entflechtung der dem Präsesamt zugeordneten Aufgaben auf mehrere mit eigenen spezifischen Verantwortungsbereichen ausgestattete Personen doch angemessener ist, ist jedenfalls kein Sakrileg.

Kirchenverfassungen zeichnen sich nach evangelischem Verstehen dadurch aus, dass sie in ihrer spezifischen Ausprägung gerade nicht „vom Himmel gefallen“ – sprich göttlich vorgegeben – sind, sondern dass sie in nüchterner Erwägung nach dem immer nur begrenzten Maß menschlicher Einsicht und Vernunft so eingerichtet werden, dass sie es ermöglichen, zeitangemessen verlässlich, überschaubar und leistbar die Aufgaben wahrzunehmen, die den kirchlichen Dienst ausmachen – und Leitungsstrukturen müssen so angelegt sein, dass sie im Alltag und dann auch und gerade in belastenden Situationen als tragend wahrgenommen werden,

Mit einer funktional gegliedert auf drei Personen geteilten kirchenleitenden Verantwortung hat man in Westfalen jedenfalls eine längere Zeit (von 1835 bis 1933) kirchlich gelebt als mit der nur auf eine einzige Person konzentrierten Verantwortung (seit 1945 bis zur Gegenwart).

Das polemische Bild von der früheren, angeblich wenig tauglichen Einrichtung mit den „drei Kutschern“ auf dem Bock eines Pferdewagens ist meines Erachtens ein für die Kirche von vornherein untaugliches Bild – die Kirche ist kein Pferdewagen mit von Menschen zu lenkendem Vorspann. Biblisch viel näherliegend ist das Bild vom Schiff – einem mit vielen tausenden Gemeindegliedern an Bord. Und das kann nicht allein durch eine Kapitänin oder einen Kapitän durch Wind und Wellen, durch Riffe und Sandbänke und Untiefen gebracht werden, sondern da ist ein Zusammenwirken von mehreren, die Verantwortung partiell wahrnehmen, nötig – Steuer- mann und Ausguck sind nötig, der Koch, der für den Proviant sorgt und die Schiffsbesatzung und die Passagiere bei Kräften hält – und natürlich Leute, die diese Aufgaben auch stellvertretend wahrzunehmen befähigt und beauftragt sind, weil kein Mensch rund um die Uhr durchzuhalten in der Lage ist, auch in der Kirche nicht. Wie solche Partizipation für das Schiff der Kirche angemessen unter den gegenwärtig absehbaren Bedingungen und Möglichkeiten auszuge-

stalten ist – das ist die zu reflektierende Aufgabe von verantwortlich wahrgenommener kirchlicher Schiffsführung – durch die Landessynode. [PPP 27] Der Herr Christus, obwohl mit an Bord, pflegt selbst bei hohem Wellengang ja in der Regel erst einmal zu schlafen (Mk 4,38) und nimmt den Diensttuenden die Verantwortung für das Bewahren des Schiffes auf hoher See nicht einfach ab und nicht aus der Hand.

*Jürgen Kampmann, 9. März 2024*

[Beigabe PPP 28: Übersicht zur Rechtmäßigkeit der Besetzung bzw. Vakanz der kirchlichen Leitungämter in Westfalen 1933 bis 1948/1949; in gelber Farbe hervorgehoben sind die von Karl Koch jeweils ausgeübten Leitungsfunktionen]